



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

A. Problem

Die Note der zweiten Staatsprüfung für Juristen erlangt angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation für angehende Juristen eine stetig wachsende Bedeutung. In der Vergangenheit hatten Referendarinnen und Referendare aus Schleswig-Holstein, die überzeugt waren, das Ergebnis der zweiten Staatsprüfung spiegele ihren Leistungsstand nicht zutreffend wider, keine Möglichkeit, ihre Prüfungsleistungen zu wiederholen. Aufgrund der langen juristischen Ausbildung und der Bedeutung der zweiten juristischen Staatsprüfung ist dies für den weiteren beruflichen Lebensweg unbefriedigend.

B. Lösung

Mit dem Staatsvertrag soll die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen ein Wiederholungsversuch zum Zwecke der Notenverbesserung eingeführt werden. Die Vertragsländer stellen damit einen Gleichklang mit den Juristenausbildungsgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt her.

Die Erhebung einer aufwandbezogenen und kostendeckenden Gebühr stellt sicher, dass mit der Einführung des Verbesserungsversuchs die öffentlichen Haushalte nicht belastet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die aufgrund des Verbesserungsversuchs anfallenden Kosten hat jeder Prüfling persönlich zu tragen. Die Prüfungsgebühr ist grundsätzlich mit Antragstellung fällig. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand kann mit den beim Gemeinsamen Prüfungsamt vorhandenen Kapazitäten bewältigt werden.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Entwurf des Staatsvertrages nebst Begründung und Anlagen ist am 31.08.2007 dem Landtag zur Unterrichtung zugeleitet worden.

F. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

**Gesetz zum
Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prü-
fungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4.
Mai 1972**

Vom 200

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2008

Peter-Harry Carstensen
Ministerpräsident

Uwe Döring
Minister für
Justiz Arbeit und Europa

**Staatsvertrag
zur Änderung der Übereinkunft der Länder
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-
Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die
Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

Artikel 1

Hinter § 23 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972, zuletzt geändert durch den am 8. November 2004, 19. November 2004 und 12. November 2004 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag, wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Notenverbesserung

- (1) Wer die Prüfung bei erstmaliger Ablegung vor dem Gemeinsamen Prüfungsamt bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote auf Antrag einmal wiederholen (Notenverbesserung). Der Antrag muss spätestens vier Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin der ersten Ablegung schriftlich an das Gemeinsame Prüfungsamt gerichtet werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 22 findet entsprechende Anwendung. Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt.

(3) Für die Abnahme der Prüfung nach Absatz 1 erhebt das Gemeinsame Prüfungsamt eine aufwandbezogene und kostendeckende Gebühr. Die Gebühr ist mit Stellung des Antrags nach Absatz 1 zu entrichten. Die Gebühr wird nach Maßgabe einer Gebührenordnung für das Gemeinsame Prüfungsamt erhoben. Ergänzend gilt das Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. § 23 a findet erstmals Anwendung auf Referendare, die ihre schriftlichen Prüfungen im Rahmen der erstmaligen Ablegung der Prüfung nach dem 1. Oktober 2007 begonnen haben.

Für die Freie Hansestadt Bremen

Ralf Nagel
Senator für Justiz und Verfassung

Bremen, den

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Carsten-Ludwig Lüdemann
Präses der Justizbehörde

Hamburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten

Uwe Döring
Minister für Justiz, Arbeit und Europa.

Kiel, den

**Begründung zu den Einzelvorschriften des Gesetzes zum
Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt
Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Ge-
meinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprü-
fung für Juristen vom 4. Mai 1972**

Zu § 1 Abs. 1:

Die Landesregierung hat am 2007 dem Staatsvertrag zugestimmt.
Die parlamentarische Zustimmung muss durch Gesetz erfolgen.

Zu § 1 Abs. 3:

Der Staatsvertrag tritt nach Art. 2 mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der
letzten Ratifikationsurkunde folgt. Dieser Termin ist bekanntzugeben.

**Begründung des Staatsvertrages
zur Änderung der Übereinkunft der Länder
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-
Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die
Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972**

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Staatsvertrag soll die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen um eine Vorschrift zur Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung ergänzt werden.

Mit dem neuen § 23a wird die Länderübereinkunft um einen Regelungstatbestand erweitert, der es Absolventinnen und Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung ermöglicht, die bereits bestandene zweite juristische Staatsprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung zu wiederholen. Damit wird den Geprüften, die der Auffassung sind, dass sich ihr Leistungsstand im Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht zutreffend widerspiegelt, die Möglichkeit eingeräumt, ihre juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse ein zweites Mal zeigen zu können.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Note der zweiten juristischen Staatsprüfung angesichts der Arbeitsmarktsituation für angehende Juristen immer mehr Bedeutung erlangt.

Neben der Vorschrift zur Wiederholung der zweiten Staatsprüfung enthält der Staatsvertrag Regelungen über die Gebührenerhebung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit dem neu geschaffenen § 23 a der Länderübereinkunft wird der Wiederholungsversuch zum Zwecke der Notenverbesserung eingeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes zu stellen. Antragsbefugt sind nur solche Prüflinge, die vor dem Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen,

Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein die zweite juristische Staatsprüfung im ersten Versuch erfolgreich bestanden haben. Ein Verbesserungsversuch für Wiederholer sowie bei Misslingen des Verbesserungsversuchs ist nicht vorgesehen, um überlange Prüfungszeiten zu vermeiden.

Der Antrag ist – ebenso wie in Fällen des § 27 HmbJAG – innerhalb einer viermonatigen Ausschlussfrist zu stellen. Unter Berücksichtigung einer weiteren Ladungsfrist von zwei Wochen zu den Klausuren steht den Prüflingen ab dem Tag der mündlichen Prüfung des ersten Versuchs eine ausreichende Zeit zur Verfügung, um sich zur Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung zu entschließen und darauf einzustellen. Eine längere Antragsfrist erscheint nicht geboten. Das Wissen um die Möglichkeit eines Verbesserungsversuchs soll einerseits schon den psychischen Druck der Prüflinge mildern, der mit der zweiten Staatsprüfung für Juristen einhergeht. Zum anderen kann den Kandidaten, die der Meinung sind, ihr Leistungsstand spiegele sich in dem Ergebnis ihres ersten Prüfungsversuchs unzutreffend wider, sinnvoll nur in engem zeitlichen Zusammenhang zur Ausbildung die Möglichkeit gegeben werden, die Prüfungsleistungen ein zweites Mal zu erbringen, denn im Ergebnis der Prüfung soll sich der Leistungsstand abbilden, den die Referendarin oder der Referendar am Ende des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes hatte. Liegt die absolvierte Prüfung bereits zwei Jahre zurück, ist dieser Zusammenhang nicht mehr gewahrt. Vor diesem Hintergrund wird davon abgesehen, allen seit dem 1.04.2004 eingestellten Referendarinnen und Referendare eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung zu ermöglichen.

Das Prüfungsverfahren im Verbesserungsversuch entspricht demjenigen des Erstversuchs der zweiten juristischen Staatsprüfung. Das zutreffende Leistungsbild lässt sich nur dann sinnvoll abbilden, wenn die Prüfung als Ganzes wiederholt wird.

Der Verwaltungspraxis bleibt es überlassen sicherzustellen, dass durch die Wahrnehmung des Verbesserungsversuchs die ordnungsgemäße Abwicklung der übrigen Prüfungen nicht gefährdet wird. Bei Prüfungsengpässen sind vorrangig die Prüflinge zu berücksichtigen, die den ersten Prüfungsversuch angetreten haben oder sich in der ersten Wiederholungsprüfung befinden. Da sich diese Kandidaten noch im Vorbereitungsdienst befinden, darf eine Verzögerung insoweit nicht eintreten. In örtlicher Sicht kann den Prüflingen für den Verbesserungsversuch nicht zugesichert werden, dass sie die Aufsichtsarbeiten an demselben Ort anfertigen können, an dem sie die Klausuren im vorausgegangenen Prüfungsverfahren abgelegt haben.

Voraussetzung des Notenverbesserungsversuchs ist die Entrichtung einer aufwandbezogenen und kostendeckenden Gebühr. Die Gebühr ist grundsätzlich mit Antragstellung fällig. Für weitere Einzelheiten wird – wie bereits nach geltendem Recht in § 25 Satz 2 der Länderübereinkunft bei Widersprüchen – auf das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen. Dies schließt die Möglichkeit ein, eine

Gebührenordnung zu erlassen, in der dann einzelne Gebührenfragen, wie z.B. Höhe der Gebühr und eine teilweise Rückerstattung der Gebühr bei Verzicht auf die Fortsetzung des Verbesserungsversuchs geregelt werden können. Insoweit ist der Erlass einer entsprechenden Gebührenordnung beabsichtigt. Zuständig ist hierfür nach § 2 des Gebührengesetzes der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, wobei eine entsprechende Gebührenordnung im Einvernehmen mit den Ländern Freie Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein festgelegt würde.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der zweiten Staatsprüfung für Juristen im ersten Versuch ist der Vorbereitungsdienst beendet. Die Regelungen über den Ergänzungsvorbereitungsdienst (§ 23 Abs. 2 der Länderübereinkunft) finden keine Anwendung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Ratifikation in Absatz 1 und das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages in Abs. 2 Satz 1. Die Bestimmung in Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, dass der Verbesserungsversuch erstmalig für alle Prüflinge einer Prüfungskampagne Anwendung findet, die im Oktober 2007 ihre Prüfungsklausuren geschrieben haben, so dass es nicht darauf ankommt, ob die auf die schriftlichen Klausuren im Oktober 2007 folgende mündliche Prüfung vor oder nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abgeschlossen wird.